

erkannt werden, so haben wir über Schulversäumnisse nicht weiter zu klagen. Eine zweite Verschiedenheit zwischen dem Deputationsvorschlage und dem Gesetzentwurfe ist die, daß nach dem letztern für die besondern Schulbedürfnisse eine eigne Kasse errichtet werden soll, dagegen die Deputation dieses nicht wünscht. Aus der Schulbedürfniskasse sollte bestritten werden: der Aufwand für den Lehrapparat, z. B. für eine Lesemaschine, eine Wandkarte u. s. w.; dann sollten für die ärmern Kinder Schulbücher, Schiefertafeln u. als Inventarium angeschafft, auch kleine Geschenke für fleißige und gutgefinnte Kinder verabreicht werden. Zur Errichtung einer solchen besondern Kasse bestimmte eine doppelte Erfahrung, einmal die, daß, wenn diese Kasse mit der allgemeinen Schulkasse verschmolzen werden soll, man immermehr auf die Gegenstände Rücksicht nimmt, welche nicht entbehrt werden können, und dann hat es sich gezeigt, daß, wenn eine solche besondere Kasse für oberwähnte Ausgaben errichtet wird, die Wohlthätigkeit der Ortsbewohner bei Collecten und sonst sich weit eher dahin wendet, während man sich zurückhalten läßt, wenn eine allgemeine Schulkasse stattfindet, und man daher weiß, daß nöthigen Falls durch Anlagen der Bedarf beschafft werden muß; indessen ist doch auch von der Deputation angemessene Rücksicht dadurch genommen worden, daß den Schullehrern hierzu ein Berechnungsgeld anvertraut werden soll. Was nun die Fassung des §. 30. anlangt, so wollte ich der geehrten Deputation anheim geben, ob in dem 2. Satz es nicht zu beschränkt sei, wenn gesagt würde: es hätten „diejenigen Mitglieder der Schulgemeinde, welchen die Pflicht obliege, die die Schule besuchenden Kinder zu ernähren“, ein gewisses Schulgeld zu entrichten; denn es kann allerdings Personen geben, welche weder Mitglieder der Gemeinde sind, noch die Verpflichtung haben, das Kind zu ernähren, z. B. der auswärtig wohnhafte Vormund eines die Schule besuchenden Kindes, oder bei denen nur eine dieser Voraussetzungen stattfindet, wie in den im Gesetzentwurfe §. 31. lit. b. berührten Fällen. Es ist allerdings schwierig, eine ganz passende allgemeine Fassung zu geben, und daher vielleicht hat man es vorgezogen, in dem Generale von 1805 §. 13. die Personen zu nennen, welchen die Bezahlung des Schulgeldes obliegt, nämlich: die Aeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren. Dann wollte ich auch der Erwägung anheim geben, ob man nicht vielleicht dem Ortschulvorstande hier, wo es sich lediglich um finanzielle Verhältnisse handelt, zu viele Gewalt eingeräumt habe, indem, wenn er zu liberal wäre, dieß auf die Beiträge der übrigen Gemeindeglieder zurück wirkt. Deshalb glaubte man im §. 31. des Entwurfs, diese Bestimmung in andere Hände legen, und für den Ortschulvorstand mehr eine beratende Stimme vorbehalten zu müssen. Endlich scheint mir die Bemerkung des Abg. v. Mayer nicht unbegründet, und derselben dadurch abgeholfen werden zu können, wenn nach den Worten: „über den Ertrag des Schulgeldes“ die hinzugefügt würden: „und die nach §. 33. unter Nr. 3. — 7. angewiesenen Bezüge“.

Abg. A t e n s t ä d t fügt zu dieser Bemerkung noch hinzu,

daß nach den bisherigen Verhältnissen auch das Kirchenvermögen dazu bestimmt gewesen sei, den Schulzweck zu erreichen. In Städten gelte überall der Grundsatz, daß das Kirchenvermögen nicht bloß für die Kirche, sondern auch für den Schulzweck mit bestimmt sei, und die meisten Lehrer in den Städten erhielten ihre Besoldung aus dem Kirchenvermögen. Er wisse zwar recht gut, daß ein Zusatz in §. 33. gemacht worden, welcher das Bedenken vielleicht heben könne; indessen möchte die vorliegende Bestimmung doch Bedenken erregen, und es sei zu wünschen, daß irgend eine Bestimmung darüber, daß auch das Kirchenvermögen zu Schulzwecken benützt werden könne, aufgenommen werde.

Referent Abg. v. F r i e s e n findet die Erinnerung des Hrn. Staatsministers vollkommen gegründet und schlägt deshalb eine Fassung vor, welche auch bei dem Gesetze über die gemischten Ehen Genehmigung gefunden hat, daß man nämlich sage: „Diejenigen Mitglieder derselben, welchen die Sorge für die Erziehung der die Schule besuchenden Kinder obliegt.“

Staatsminister D. M ü l l e r macht noch bemerklich, daß wegen des Schulgeldes noch eine Bestimmung im Gesetzentwurfe §. 31. lit. b. aufgenommen sei, worauf aber die Deputation nicht Rücksicht genommen zu haben scheine. Zur Entgegnung auf die Bemerkung des Abg. A t e n s t ä d t erwiedert er, daß im Gesetzentwurfe darauf habe keine Rücksicht genommen werden können, weil man sich bei derselben auf das Gesetz wegen Aufbringung der Parochiallasten, was gleichzeitig habe erscheinen sollen, bezogen habe. In diesem Gesetze sei vor der Basis ausgegangen, daß die Verpflichtung der Gemeinden nur subsidiarisch sei, und nur Platz greife, wenn aus Kirchen-, Pfarr-, Schul- oder andern Stiftungsvermögen oder aus Vermächtnissen der Bedarf nicht zu decken sei, was an die Spitze jenes Gesetzentwurfs gestellt gewesen sei. Uebrigens sei es, daß, wenn das Kirchenvermögen einen Ueberschuß gewähre, dieser auch zum Besten des Schulwesens verwendet werden könne, in dem gemeinen und Sächs. Kirchenrechte begründet, und es insofern demnach unbedenklich, dieß bei §. 33. zu bemerken, obwohl ein solches günstiges Verhältniß nur bei wenigen Kirchen im Lande vorkommen werde, und daher vergebliche Anforderungen der Gemeinden hervorrufen könne.

Referent Abg. v. F r i e s e n entgegnet, daß in Bezug auf die Einbringung des Schulgeldes durch den Ortsvorstand die Deputation geglaubt habe, daß hier die Bestimmung der Landgemeinde-Ordnung eintrete, weil man Seiten der Deputation vorgeschlagen habe, daß der Ortsvorstand zugleich Ortschulvorstand sein soll. Es würde also der Ortschulvorstand den Gemeinderath dazu ziehen müssen, wo er ihn nach der Landgemeindeordnung gleichfalls zuziehen müsse, und man habe geglaubt, daß er nicht zu weit gehen könne, weil er sich in bestimmten Grenzen bewege. Das Schulgeld habe bis jetzt 1 Groschen, 9 oder 6 Pfennige betragen, er habe nun von jedem einzelnen Contribuenten das Schulgeld beizubringen, es unterliege aber auch der Aufsicht der Obrigkeit, welcher die Revision zusuche. Was die Bemerkung des Abg. v. Mayer anlange, so